

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustrow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S, 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M.-V S. 467), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 91) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBL. M-V S. 42) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wustrow vom 22.04.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wustrow erlassen.

### **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Wustrow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
  2. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1.50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze (§ 50 Abs. 2 StrWG21.09.2006-MV).
  3. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Park- und Haltebuchten, Standspuren sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
  4. Die Hälfte der Fahrbahn, einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten aller Gemeinde-, Kreis-, Landesstraßen.
  5. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Fahrbahnrippe ein 4m breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht auch:
  1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher gem. §§ 1030 ff. BGB,
  3. den Wohnberechtigten nach § 1093 BGB,
  4. sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seinen Pflichten.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Die Anforderungen an die Abfallbeseitigung dürfen dabei den Reinigungspflichtigen nicht über das übliche Maß hinausgehend und in unzumutbarer Weise benachteiligen.
- (2) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen erforderlich machen, sollte die Reinigung bei Bedarf, durch die in § 2 Verpflichteten vorgenommen werden.
- (3) Wildwachsende Kräuter sind auf Gehwegen und vom Straßenkörper bei Bedarf zu entfernen. Die Grünflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Fahrbahn sind, wenn erforderlich, zu mähen.
- (4) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (5) Bei der Reinigung sind nur solche Gerätschaften und Werkzeuge zu verwenden, die die Straße, Straßenteile, Wege sowie sonstige öffentliche Flächen nicht beschädigen.
- (6) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (7) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden. Ausnahmen bilden Entsorgungseinrichtungen, die dem Zweck der Entsorgung von Straßenkehrriech dienen.

#### § 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege.
2. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in der Regel 1,50 m) von Schnee freizuhalten. Glätte ist unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu beseitigen. Der Einsatz von Salz ist nur gestattet, wenn der vorhandene Baumbestand nicht gefährdet wird. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Verwendetes Streumaterial ist von den Gehwegen zu entfernen, wenn die Gefahr der Straßenglätte nicht mehr gegeben ist.
3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
4. Schnee ist werktags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen.
5. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
6. Glätte ist von werktags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen.
7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auch auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. Bei Straßen ohne Kanalisation sind Abflussmöglichkeiten des Schmelzwassers anzulegen.

(3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Jede über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind vom Verursacher oder dessen Auftraggeber oder Dienstherren ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen.
- (2) Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Verunreinigung durch Hundekot.
- (3) Entstehen durch Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen und der gleichen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen Verunreinigungen, so sind die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber zu deren Beseitigung verpflichtet.
- (4) Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

## **§ 6 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Bewertungsgesetz / Grundsteuer) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Graben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 3 Abs. 1, 2,3 und 6 als Reinigungspflichtiger, die in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile nicht nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung reinigt,
  2. entgegen § 3 Abs. 4 Herbizide oder andere chemische Mittel zur Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich einsetzt,
  3. entgegen § 3 Abs. 5 Gerätschaften oder Werkzeuge verwendet, die die Straße, Straßenteile, Wege sowie sonstige öffentliche Flächen beschädigen,
  4. entgegen § 3 Abs. 7 den Straßenkehrsicht nicht regelgerecht beseitigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1-6 als Verantwortlicher, der in § 4 Abs. 1 genannten Straßenteile, Schnee und Glätte nicht oder nicht fristgerecht beseitigt,
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Schnee und Eis vom anliegenden Grundstück auf die Fahrbahn bringt und damit den Fahrbahn- und Fußgängerverkehr gefährdet sowie Rinnsteine, Einläufe

- in Entwässerungsanlagen und dem Feuerwehrewesen dienende Wasseranschlüsse nicht freihält oder von anliegenden Grundstücken Schnee und Eis auf die Straße verbringt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 und 3 außergewöhnliche Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern nicht beseitigt,
  8. entgegen § 5 Abs. 2 als Führer oder Halter eines Hundes Verunreinigungen durch Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 1300 € geahndet werden.

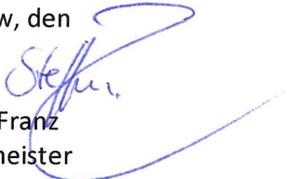
### **§ 8 Zwangsmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergehenden Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2021 (BGBl. S. 850) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustrow in der Fassung vom 21. September 2006 außer Kraft.

Wustrow, den

  
Steffen Franz  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Fehler nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 91) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.